

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

Tätigkeitsbericht des Rundfunkdatenschutz- beauftragten des NDR

für das Berichtsjahr 2019

Dr. Heiko Neuhoff

Hamburg im Februar 2020



Vorgelegt wird hiermit der Bericht gemäß § 4 Abs. 4 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag i. V. m. Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) über die Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR.

Danksagung

Für die Unterstützung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in allen Angelegenheiten und insbesondere bei der Erstellung dieses Berichts danke ich meiner Mitarbeiterin Frau Heike Ramand.

Inhalt

A.	Einleitung	5
B.	Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR.....	6
C.	Personalien.....	6
D.	Wesentliche (rechtliche) Entwicklungen im Berichtszeitraum	7
I.	Gesetzgebung	8
1.	23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	8
2.	Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU).....	13
3.	e-Privacy-Verordnung.....	14
II.	Rechtsprechung	14
1.	EuGH-Entscheidung zum „Gefällt mir“-Button von Facebook.....	14
2.	EuGH-Entscheidung zur Einwilligung in die Verwendung von Cookies	15
3.	Zum Umfang des Auskunftsanspruchs des Art. 15 DSGVO	15
4.	Das Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO ist wie ein Petitionsrecht.....	17
III.	Datensicherheit.....	18
E.	Tätigkeiten des Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum.....	20
I.	Organisationsstrukturen/Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.....	20
1.	Die Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK).....	20
a)	Funktion der RDSK.....	21
b)	Tätigkeitsschwerpunkte der RDSK.....	21
c)	Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden	23
2.	Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des DRadio.....	23
II.	Tätigkeitsschwerpunkte bezüglich Datenverarbeitungen im NDR	25
1.	Zur Umsetzung der DSGVO.....	26
2.	Programm und Programmverbreitung.....	28
a)	Datenschutzerklärungen und Informationspflichten.....	28
b)	Anfragen zum Programm	30
c)	Anfragen von Redaktionen.....	30
d)	TikTok	31
3.	Rundfunkteilnehmerdatenschutz	33
4.	Personaldatenverarbeitung.....	34
a)	Neue Dienstanweisungen	34
b)	Einsatz von Messenger-Diensten	36

c)	Bildaufnahmen von Beschäftigten.....	37
d)	Weitere Tätigkeiten im Beschäftigtendatenschutz	38
5.	Organisations- und Strukturprojekte.....	41
a)	Office 365.....	41
b)	Windows 10.....	42
c)	SAP-Harmonisierung	42
d)	Weitere Projekte	44
F.	Fazit	47

A. Einleitung

Die Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR im Berichtsjahr 2019 zeichnete sich insbesondere aus durch

- die **Überwachung und Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben** in einer Reihe von Datenverarbeitungsvorgängen und Beschaffungsvorhaben des NDR und der ARD, u. a. bei der **Einführung neuer Betriebssysteme und Geschäftsanwendungen** (s. dazu insbesondere E.II.5.),
- die **Beratung** bei sämtlichen Maßnahmen des NDR zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von betroffenen Personen, etwa bei neuen Dienstanweisungen (s. E.II.4.),
- die **Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden** – vorrangig zum Rundfunkbeitrags-einzug, aber auch zu den Angeboten des NDR (E.II.3.) – und
- die **Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**, wobei die Schaffung neuer Strukturen – insbesondere die **Gründung der Rundfunkdatenschutzkonferenz** – und der Aufbau einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit im Mittelpunkt stand (E.I.1.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die **Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung** im NDR grundsätzlich gut gelungen, aber nicht gänzlich abgeschlossen ist und auch eine dauerhafte Aufgabe bleiben wird.

Weiterhin kann festgehalten werden, dass aufgrund von **Harmonisierungs- und Struktur-optimierungsmaßnahmen** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch die datenschutzrechtliche Befassung stärker gefordert wird. Die **Digitalisierung von Geschäftsprozessen** unter Zuhilfenahme eingekaufter IT-Anwendungen erhöht die Komplexität von Beratungen.

Schwierigkeiten bereiten immer wieder **Datenverarbeitungen, die außerhalb der EU-Mitgliedstaaten** vorgenommen werden sollen.

Ein andauerndes und sich voraussichtlich verschärfendes Problem ist die **Verbreitung von Angeboten auf Drittplattformen**; hier kollidieren oftmals das **Verbreitungsinteresse** des Verantwortlichen mit **datenschutzrechtlichen Anforderungen** und der Förderung der Medienkompetenz und dem Ziel erhöhter **Sensibilität für den Schutz der informationellen Selbstbestimmung**.

B. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR sind seit dem 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag. Gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag ist der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der gesamten Tätigkeit des NDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Diese und weitere einschlägige Vorschriften sind abrufbar auf der Internetseite des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR unter

https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/organisation/Datenschutz-im-NDR,datenschutz6.html.

C. Personalien

Der Verfasser dieses Berichts ist seit dem 25. Mai 2018 Rundfunkdatenschutzbeauftragter des NDR. Seit dem 1. Oktober 2018 unterstützt Frau Heike Ramand den Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

In der Sitzung des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradio (AKDSB) am 8./9. November 2018 wurde der Verfasser zum **Vorsitzenden des AKDSB** ab dem 1. Januar 2019 für 2 Jahre gewählt. Zudem erfolgte die Wahl zum **Vorsitzenden der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)** im April 2019 für die Jahre 2019 und 2020 (zur RDSK s. Punkt E.I.1.).

Weiterhin erfolgte eine Ernennung als **stellvertretender Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz des MDR** gemäß Art. 2 Abs. 3 der Satzung über die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz des MDR. Der dort geregelte Fall einer Verhinderung der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des MDR über einen Zeitraum von länger als 2 Monaten ist jedoch im Berichtsjahr 2019 nicht eingetreten.

D. Wesentliche (rechtliche) Entwicklungen im Berichtszeitraum

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit GG Art. 1 Abs. 1 umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Einschränkungen dieses Rechts auf ‚informationelle Selbstbestimmung‘ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

Diese beiden Leitsätze aus dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts sind 37 Jahre alt und noch immer aktuell und bedeutender denn je. Mit der fortschreitenden Digitalisierung aller Sach- und Lebensverhältnisse werden stetig weitere Schritte in Richtung Dataismus getan; alles scheint sich letztlich auf Daten reduzieren zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies frühzeitig erkannt und das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht erkannt und der Würde des Menschen zugerechnet**. Um dieses Recht umfassend zu gewährleisten, müssen Personen umfassend selbstbestimmt handeln können, informiert sein und freiwillig agieren. **Datenschutz verfolgt mithin das Ziel, Menschen selbstbestimmte Akteure in der Datengesellschaft sein zu lassen**. Mit der Datenschutzgrundverordnung (VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)) ist es weitgehend gelungen, in den Mitgliedstaaten ein **modernes Datenschutzrecht** und eine **erhöhte Sensibilität für die Belange des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung** zu schaffen – dafür setzt sich der Verfasser dieses Berichts in seinem Zuständigkeitsbereich ein.

Es bleibt zu hoffen, dass auch in den USA und Asien ähnliche Regulierungsmodelle wie in der EU etabliert werden, da Datenverarbeitungen vermehrt auch außerhalb des europäischen Rechtsraums vorgenommen werden.

I. Gesetzgebung

Soweit der NDR bzw. der öffentlich-rechtliche Rundfunk unmittelbar betroffen ist, wird auf die wesentlichen datenschutzrechtlichen Gesetzgebungen in diesem Bericht eingegangen.

1. 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der 23. RÄStV wird zum 1. Juni 2020 in Kraft treten. Mit diesem Änderungsstaatsvertrag wird nicht nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2018 zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsmodells umgesetzt, wonach Inhaber mehrerer Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürfen (BVerfG, Urteil vom 18.06.2018, Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17). Zugleich werden auch **Änderungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) mit Blick auf den Meldedatenabgleich und das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO bezüglich des Rundfunkbeitragseinzugs eingeführt**. Dies berührt Kernbereiche des Datenschutzes.

Der Verfasser dieses Berichts hatte zu dem Entwurf des 23. RÄStV im Rahmen einer Anhörung eine Stellungnahme des AKDSB entworfen, koordiniert und eingereicht. Zu den datenschutzrechtlich maßgeblichen Punkten ist festzuhalten:

§ 11 Abs. 5 des neu gefassten RBStV wird wie folgt lauten:

„Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,

7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor."

Der AKDSB hat sich dazu wie folgt eingelassen:

„Die beabsichtigte Neufassung des Meldedatenabgleichs hat das Ziel, den bereits erfolgten ersten und sodann im Jahr 2018 wiederholten Meldedatenabgleich künftig regelmäßig in Abständen von 4 Jahren durchzuführen. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde der Entwurf eines ‚Evaluierungsberichts der Länder gemäß § 14 Abs. 9 a RBStV‘ vorgelegt. Dieser fasst die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zusammen. Die Rechtsprechung hat die bislang durchgeführten Meldedatenabgleiche als rechtmäßig beurteilt und festgestellt, dass die Datenübermittlungen der Meldebehörden an den Beitragsservice das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht verletzen [...].

Sinn und Zweck der Regelung soll ‚die Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes‘ sein, § 14 Abs. 9 S. 1 RBStV-E. Dies dürfte eine Bestands- und Ersterfassung umschließen, insbesondere aber der fortlaufenden Aktualisierung der Bestandsdaten dienen. Zum 2. Meldedatenabgleich hatte der Bayerische Verfassungsgerichtshof (a. a. O.) im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- Nach Ansicht des Gerichts liegt keine unzulässige Vorratsdatenspeicherung vor: ‚Der Umstand, dass es sich um einen sehr großen Kreis an Beitragsschuldnern

handelt und dementsprechend eine Sammlung von vielen einzelnen Datensätzen entsteht, steigert für den einzelnen Betroffenen nicht den Grad der grundrechtlichen Beeinträchtigung. Von einer Gefahr der Abrufbarkeit eines umfassenden Persönlichkeitsprofils kann schon mit Blick auf Art und Umfang der wenigen anzuzeigenden Daten keine Rede sein (vgl. VerfGE 67, 73 Rn. 147). Dem Risiko, das aus der Größe der Datensammlung auch im Bereich einer einzelnen Landesrundfunkanstalt entsteht, trägt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit den bereichsspezifischen Vorschriften über die strikte Zweckbindung der erhobenen Daten und die sie flankierenden Löschungspflichten ausreichend Rechnung (VerfGHE 67, 73 Rn. 148). Dies gilt für § 14 Abs. 9 a RBStV in gleicher Weise' (Rn. 12 der Entscheidung).

- ‚Die angestrebte Vermeidung eines Vollzugsdefizits und Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit sind legitime Zwecke, die einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen können (vgl. VerfGHE 67, 73 Rn. 158 f.). Mit dem Zweck der Sicherung der Aktualität des Datenbestandes verfolgt § 14 Abs. 9 a RBStV einen ebenso legitimen Zweck. (...) § 14 Abs. 9 a Satz 4 RBStV sieht überdies vor, den Datenabgleich nach seiner Durchführung zu evaluieren. Ziel ist es, eine belastbare Datengrundlage über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung der vorgenannten Zwecke zu erhalten, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit die wiederholte Maßnahme zur Erreichung der Zwecke der Beitragsgerechtigkeit und -stabilität im Lichte des Datenschutzes gegebenenfalls dauerhaft gesetzlich verankert werden soll (LT-Drs. 17/9700 S. 22 f.)' [...].
- Die Regelung ist geeignet, notwendig und verhältnismäßig im engeren Sinn. Auch insoweit gelten in Bezug auf § 14 Abs. 9 a RBStV dieselben Erwägungen, die für den Verfassungsgerichtshof bereits im Fall des § 14 Abs. 9 RBStV maßgeblich gewesen sind“ [...].

Datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine solche Regelung bestehen vor diesem Hintergrund nicht, auch nicht mit Blick auf die benannten Datenkategorien. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird auch dadurch nachvollziehbar, dass der wiederholte Meldedatenabgleich im Jahr 2018 zu einer Aktualisierung von rund 3,7 Mio. Daten von bereits angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern führte und ca. 368 Tsd. beitragspflichtige Wohnungen ermittelt wurden. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO müssen personenbezogene Daten „sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwe-

cke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“). Eine regelmäßige Überprüfung des Datenbestandes dient diesem Ziel.

Um auch den weiteren Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entsprechen, bedarf es allerdings auch der Beibehaltung des § 14 Abs. 9 S. 2 RBStV. Da der Gesetzgeber die Vorgabe der Löschung der dort benannten Daten beabsichtigt beizubehalten, bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung.“

Weiterhin wird es in § 11 RBStV Änderungen mit Blick auf den Auskunftsanspruch geben. In § 11 Abs. 7 werden die Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Der neue § 11 Abs. 8 RBStV wird wie folgt neu gefasst:

„Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

Der AKDSB hatte sich dazu wie folgt geäußert:

„Die beabsichtigten Neuregelungen konkretisieren im Wesentlichen den Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO, um diesen im Massenverwaltungsverfahren des Beitragseinzugs praktikabel auszugestalten.

Es werden die Grundsätze der Art. 13 und 14 DSGVO wiederholt. Dieser gesetzlichen Anforderung wird bereits heute nachgekommen. Aufgrund der Konkretisierung der unionsrechtlichen Vorgaben ist diese Vorschrift unbedenklich.

Es soll eine Einschränkung des Anspruchs aus Art. 15 DSGVO eingeführt werden, da nach der Vorgabe im letzten Satz solche Daten nicht Gegenstand einer Auskunft sind, die ‚aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen‘. Gemäß Art. 23 DSGVO können Beschränkungen der Rechte aus Art. 15 DSGVO aufgrund der dort genannten Gründe und mit Benennung des Ziels der Beschränkung eingeführt werden. Damit ist eine Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers gegeben, ob die Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO vorliegen. Einschlägig könnte Art. 23 Abs. 1 lit. e) DSGVO sein (Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit). Der Beitragsservice führt über 44 Mio. Beitragskonten, es handelt sich mithin um ein Massenverwaltungsverfahren, welches tatbestandlich von Art. 23 Abs. 1 lit. e) DSGVO umfasst ist, der als Regelbeispiel u. a. den insoweit vergleichbaren Steuerbereich nennt. In der Begründung des Gesetzgebers zu der in Aussicht genommenen Regelung sollten sich die Erwägungen finden, weshalb die Einschränkung der Betroffenenrechte notwendig und verhältnismäßig ist.“

Insgesamt ist damit zum 23. RÄStV festzuhalten, dass den **datenschutzrechtlichen Anforderungen mit den Neuregelungen entsprochen** wird.

2. **Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU)**

Zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung hat der Bundesgesetzgeber mit dem 2. DSAnpUG-EU weitere Anpassungen bereichsspezifischer Datenschutzregelungen des Bundes an EU-Recht vorgenommen. Wie tiefgreifend datenschutzrechtliche Belange in alle Lebens- und Rechtsbereiche eingreifen wird allein dadurch deutlich, dass u. a. **Änderungen von 152 Gesetzen** notwendig waren – von der Abgabenordnung bis zum Zivildienstgesetz. Anpassungsbedarf gab es mit Blick auf Begriffsbestimmungen und Verweisungen, Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, Regelungen zu Rechten von betroffenen Personen, den Vorgaben der DSGVO zu technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. TOM), zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an sog. Drittländer oder an internationale Organisationen usw.

Auch das **Deutsche-Welle-Gesetz** (DWG) war von den Änderungen erfasst. Dabei hat der Gesetzgeber in den §§ 63 und 64 DWG eine problematische Unterscheidung zwischen einer „Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken“ der Deutschen Welle oder seiner Hilfsunternehmen und sonstiger Datenverarbeitung vorgenommen und damit eine gespaltene datenschutzrechtliche Aufsicht zwischen der/dem Beauftragten für Datenschutz der Deutschen Welle und der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeführt.

Teil-Zuständigkeiten von Landes- oder Bundesdatenschutzbeauftragten bezüglich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind jedoch systemwidrig und verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Denn das Selbstverwaltungsrecht der Rundfunkanstalten ist die notwendige Konsequenz aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Als Konsequenz aus dem Gebot der Staatsferne ergibt sich zwingend, dass die Rundfunkanstalten nicht von staatlichen Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden können, zumal in vielen Fällen Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken und andere „Verwaltungszwecke“ in der Praxis nicht zu trennen sind.

3. e-Privacy-Verordnung

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 hatte der Verfasser darauf hingewiesen, dass der europäische Gesetzgeber beabsichtigt hatte, ebenfalls am 25. Mai 2018 die sogenannte e-Privacy-Verordnung (VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)) in Kraft zu setzen. **Das Schicksal dieser Verordnung bleibt allerdings ungewiss:** Ein abgestimmter Entwurfstext liegt noch immer nicht vor, ein Kompromissvorschlag war zuletzt gescheitert. Dies ist bedauerlich, da mit der Verordnung u. a. die **Verwendung von Cookies und das Nutzertracking auf Internetseiten** geregelt werden soll mit dem Ziel, die Privatsphäre von Nutzer*innen des Internets zu stärken. Dazu waren strikte Vorgaben beabsichtigt.

II. Rechtsprechung

Anbei folgt eine Auswahl von **wesentlichen Entscheidungen des Jahres 2019** aus dem Datenschutzrecht.

1. EuGH-Entscheidung zum „Gefällt mir“-Button von Facebook

Bereits im Jahr 2018 hatte der EuGH entschieden, dass der Betreiber einer sog. Facebook-Fanpage für die Datenverarbeitung, die Facebook auf einer solcher Seite durchführt, mitverantwortlich ist (EuGH, 05.06.2018 – C-210/16). Wenig überraschend ist daher auch das Urteil des EuGH zum „Gefällt mir“-Button von Facebook ausgefallen (Urteil vom 29.7.2019, Az.: C-40/17). Der EuGH hat abermals festgestellt, dass auch im Falle des Einsatzes des „Like“-Buttons sowohl der **Betreiber einer solchen Internetseite als auch Facebook grundsätzlich gemeinsam verantwortlich** sind. Denn durch die Einbindung des „Like“-Buttons werde ermöglicht, dass personenbezogene Daten der Nutzer*innen der entsprechenden Seite verarbeitet und an Facebook weitergeleitet werden. Das Gericht betont aber auch, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig auch zu einer gleichwertigen Verantwortlichkeit führt: Der Grad der Verantwortlichkeit ist für jeden Verantwortlichen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

In den vom NDR verantworteten Telemedienangebote wird der „Gefällt mir“-Button nicht eingesetzt. Nach den Ausführungen der Entscheidung des EuGH kann aber davon ausgegangen werden, dass auch der Einsatz anderer Social-Media-Plugins zu derartigen Konsequenzen führt.

Hinsichtlich der Folgen aus dem EuGH-Urteil vom 05. Juni 2018 (Facebook-Fanpage) kann an dieser Stelle mitgeteilt werden, dass die **Rundfunkanstalten noch immer bemüht sind, mit Facebook eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Verpflichtungen gemäß Art. 26 DSGVO zu schließen.**

2. EuGH-Entscheidung zur Einwilligung in die Verwendung von Cookies

Mit Urteil vom 01.10.2019 (Az. C-673/17) hat der EuGH eine Entscheidung zur Notwendigkeit von **Einwilligungen der Nutzer*innen in die Verwendung von Cookies** gefällt, die ganz unterschiedlich interpretiert wurde und zu Missverständnissen geführt hat.

Mit Blick auf die Telemedienangebote des NDR dürfte es maßgeblich **3 Fallgruppen geben, die zu unterscheiden sind:**

- unbedingt (technisch) erforderliche Cookies, die ohne Einwilligungen eingesetzt werden können, da die Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO zu finden ist,
- sonstige Cookies (zur Unterstützung der Auftrags Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e/f DSGVO),
- nicht unbedingt erforderliche, einwilligungsbedürftige Cookies Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

An diesen Gruppen sollte sich der NDR orientieren und die Hinweise zum Einsatz entsprechend gestalten.

3. Zum Umfang des Auskunftsanspruchs des Art. 15 DSGVO

Der Auskunftsanspruch betroffener Personen über sie verarbeitete personenbezogene Daten ist in Art. 15 DSGVO geregelt. Über den Umfang dieses Anspruchs bestehen unterschiedliche Auffassungen. Nachdem zunächst das Landgericht Köln entschieden

hatte (Urteil vom 18.03.2019, Az. 26 O 25/18), dass dieser Anspruch eher eng zu verstehen sei,

„Nach der Auffassung der Kammer bezieht sich der Auskunftsanspruch aber nicht auf sämtliche internen Vorgänge der Beklagten, wie z.B. Vermerke, oder darauf, dass die betreffende Person sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann (...). Rechtliche Bewertungen oder Analysen stellen insofern ebenfalls keine personenbezogenen Daten in diesem Sinne dar.“

hob das Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 26.07.2019 (Az. 20 U 75/18) diese Entscheidung auf und verurteilte eine Versicherung dazu, über **alle weiteren Daten des Klägers, insbesondere auch zu Gesprächsnotizen und Telefonvermerke, Auskunft zu erteilen:**

„Soweit die Beklagte den Begriff der personenbezogenen Daten auf die bereits mitgeteilten Stammdaten begrenzt sehen möchte und meint, eine Verpflichtung zur Beauskunftung über insbesondere elektronisch gespeicherter Vermerke zu mit dem Kläger geführten Telefonaten und sonstigen Gesprächen bestehe nicht, ist ein entsprechendes Verständnis mit dem der DSGVO zugrundeliegenden weit gefassten Datenbegriff nicht in Einklang zu bringen. Denn durch die Entwicklung der Informationstechnologie mit ihren umfassenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten gibt es keine belanglosen Daten mehr (...). Soweit in Gesprächsvermerken oder Telefonnotizen Aussagen des Klägers oder Aussagen über den Kläger festgehalten sind, handelt es sich hierbei ohne weiteres um personenbezogene Daten.“

Die Entscheidung ist auf Kritik gestoßen, **bestätigt aber das Vorgehen des NDR im Falle der Bearbeitung von Auskunftersuchen.** Dabei werden alle Bereiche des NDR nach etwaigen personenbezogenen Daten der auskunftssuchenden Personen in sämtlichen Datenverarbeitungssystemen des NDR abgefragt und sodann gebündelt beauskunftet (vgl. dazu die Ausführungen unter E.II.3.).

4. Das Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO ist wie ein Petitionsrecht

Das Sozialgericht Frankfurt (Oder) hat entschieden (Gerichtsbescheid vom 08.05.2019, Az. S 49 SF 8/19), dass eine betroffene Person in Ermangelung einer Anspruchsgrundlage in der DSGVO gegen eine zuständige Datenschutzbehörde **keinen Anspruch auf Vornahme einer konkreten Maßnahme** bei einem (behaupteten) Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO hat. Begründet wird dies damit, dass Art. 77 DSGVO lediglich ein Beschwerderecht vorsehe:

„Weder aus den Vorschriften des Sozialrechts [...] noch insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung ist ein individueller Anspruch eines Bürgers gegen den Beklagten auf die Vornahme einer bestimmten Maßnahme herleitbar.

Zwar besteht aus Art. 78 Absatz 2 DSGVO ein Klagerecht dem Grunde nach. Im Falle einer Beschwerde bei dem Beklagten nach Art. 77 DSGVO ist der Klagegrund indes beschränkt darauf, dass der Beklagte länger als drei Monate untätig geblieben sei mit der Mitteilung über das Ergebnis der Beschwerde. Dies ist hier jedoch weder Klagegegenstand, noch liegt oder lag eine dahingehende Untätigkeit vor.

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn diese der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die DSGVO verstößt. Der Beklagte ist aufgrund dieser Vorschrift alleine verpflichtet, sich mit einer Beschwerde zu befassen, soweit sie nicht offensichtlich unbegründet oder exzessiv ist und den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und den Beschwerdeführer über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten. Eine weitergehende Verpflichtung besteht grundsätzlich nicht. In der Rechtsprechung wird daher das Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO als Petitionsrecht verstanden, vgl. Beschluss des VG Berlin vom 28.01.2019, Az: VG 1 L 1.19.

Diesem Anspruch ist der Beklagte vollumfänglich nachgekommen.

Eine Verurteilung zu einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme [...] kann das Gericht den Beklagten nicht verurteilen. Dies ist aus der DSGVO nicht herleitbar.“

Diese Entscheidung ist von Bedeutung, da der Verfasser dieses Berichts als Rundfunkdatenschutzbeauftragter der NDR Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO ist.

III. Datensicherheit

In tatsächlicher Hinsicht war auch im vergangenen Jahr ein gesteigertes Risiko für die Datensicherheit zu verzeichnen.

Gleich zu Beginn des Jahres 2019 wurde bekannt, dass in Form eines „Online-Adventkalenders“ zahlreiche Dokumente und persönliche Daten von etwa 1.000 Politikern, Journalisten, Künstlern und anderen Personen des öffentlichen Lebens im Internet veröffentlicht wurden, die offenbar aus unterschiedlichen Quellen stammten (Fall „Orbit“). Einsehbar waren z. B. Kontaktdaten, Ausweispapiere, Rechnungen, Bankdaten oder auch sonstige interne Dokumente und private Fotos. Zwar waren auch Mitarbeiter*innen des NDR betroffen, jedoch waren **keine Daten aus Systemen des NDR abgeflossen**.

Auch in den Folgemonaten kam es immer wieder zu Cyberangriffen, etwa durch Ransomware, die trotz aller Sicherungsmaßnahmen und Hinweisen (in Einzelfällen) zur Ausführung gelangte oder auch durch gezielte Hackerattacken, die allerdings von den Sicherungssystemen abgewehrt werden konnten.

Nach den Grundsätzen des Datenschutzes sollen personenbezogene Daten „in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.“

Das bedeutet im Kern, dass Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten zu gewährleisten ist, einschließlich der Abwehr von unbefugten Zugriffen auf Daten und Geräte, mit denen diese verarbeitet werden. Cyberkriminalität, insbesondere durch den Einsatz erpresserischer Schadsoftware, nimmt zu. Der Versand von derartiger Software (sog.

„Ransomware“), insbesondere durch zunächst harmlos erscheinende E-Mails von Mitarbeitenden des NDR, nimmt zu. Der NDR hat daher – insbesondere durch die Initiative seines IT-Sicherheitsbeauftragten – **zum Schutz gegen Angriffe Dritter die technischen und organisatorischen Maßnahmen verstärkt**, um sich besser zu schützen. Dies ist zu begrüßen, zumal das Bundesamt für Verfassungsschutz insbesondere deutsche Medienunternehmen im Fokus von Cyberangriffswellen sieht.

E. Tätigkeiten des Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum

Es wird zunächst eingegangen auf die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, weil es diesbezüglich strukturelle Änderungen gab. Sodann folgen Ausführungen mit im Schwerpunkt inhaltlichen Tätigkeiten.

I. Organisationsstrukturen/Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Das Jahr 2019 war in organisatorischer Sicht geprägt von der **Schaffung neuer Strukturen der Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk**. Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradio (AKDSB) bleibt weiterhin bestehen und berät und begleitet das operative Geschäft der Rundfunkanstalten und Gemeinschaftseinrichtungen. In dem Arbeitskreis sind die Personen zusammengeschlossen, die als betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte und Aufsichten in den Anstalten oder auch Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit erkannt, einen Zusammenschluss nur der als Aufsichtsbehörden tätigen Personen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gründen. Dieser Zusammenschluss, namentlich die **Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)**, wurde im April 2019 gegründet.

1. Die Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz besteht aus 8 Personen, die die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk über die Rundfunkanstalten ausüben. Dies sind

- der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks, des Saarländischen Rundfunks, des Westdeutschen Rundfunks, des Deutschlandradios und des Zweiten Deutschen Fernsehens,
- der Datenschutzbeauftragte des Hessischen Rundfunks,
- der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim Mitteldeutschen Rundfunk,
- der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks,
- die Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen,
- die Datenschutzbeauftragte des Rundfunks Berlin-Brandenburg,

- der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim Südwestrundfunk und
- der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle.

a) Funktion der RDSK

Die RDSK hat sich eine **Geschäftsordnung** gegeben. In dieser heißt es:

„Die Rundfunkdatenschutzkonferenz soll einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften der DSGVO leisten, insbesondere soweit es um die Anwendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht. Dazu arbeiten die Mitglieder in der Rundfunkdatenschutzkonferenz unter Wahrung ihrer jeweiligen Unabhängigkeit zusammen, indem sie

- sich auf die Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit verständigen (Beschluss),
- Stellung zu datenschutzpolitischen Fragen nehmen (Entscheidung), und
- Orientierungshilfen, Handreichungen sowie Positionspapiere zu inhaltlichen, technischen oder organisatorischen Fragen des Datenschutzes veröffentlichen (Empfehlungen).

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz tauscht sich unter anderem zu folgenden Themen aus:

- Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 57 und 58 DSGVO,
- Erstellung von Tätigkeitsberichten nach Art. 59 DSGVO,
- Kontakt zu anderen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 51 DSGVO.

Gemäß dem in Art. 51 DSGVO verankerten Gebot der Zusammenarbeit und Kohärenz streben die Mitglieder die Zusammenarbeit mit anderen unabhängigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden an, um ein einheitliches Datenschutzniveau zu erreichen.“

b) Tätigkeitsschwerpunkte der RDSK

Nach einer konstituierenden Sitzung im April 2019 hat sich die RDSK zu 3 Präsenzsitzungen im Juni, September und November 2019 getroffen. Dabei wur-

den nicht nur die organisatorischen Strukturen beraten und geschaffen, sondern auch Instrumente der **Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und inhaltliche Positionierungen** beraten. Derzeit arbeitet die RDSK an einem eigenen Internetauftritt, um die Positionierungen, Stellungnahmen, Orientierungshilfen etc. über der jeweiligen anstaltsinternen Öffentlichkeit hinaus auch allgemein verfügbar zu machen. Als **Vorsitzender der RDSK** waren die Termine zu koordinieren, Tagesordnungen und Sitzungen vorzubereiten und die Zusammenkünfte zu leiten.

Inhaltlich hat sich die RDSK bereits mit einer Reihe von **Themen** befasst. Dazu gehörten insbesondere

- der Austausch über die aufsichtsrechtliche Praxis, u. a. mit Blick auf den Umgang mit Beschwerden und Auskunftersuchen,
- die Abstimmung über Prüfungsthemen und -verfahren,
- die Zusammenarbeit mit Dritten, etwa der Stiftung Datenschutz, dem Virtuellen Datenschutzbüro und der Datenschutzkonferenz (DSK),
- die Aufsicht über Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten,
- die Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei wichtigen Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen,
- die EuGH-Entscheidungen zu Facebook-Fanpages und zur Einwilligung bei der Verwendung von Cookies,
- datenschutzrechtliche Fragen zur Webanalyse und dem Einsatz von First-Party Cookies.

Im Berichtsjahr 2019 konnte die RDSK 2 **Positionspapiere** fertigstellen, die z. B. auf der Seite https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/organisation/Datenschutz-im-NDR,datschutz6.html zu finden sind. Es handelt sich um ein Positionspapier der RDSK zum **IP-Autostart bei der Nutzung von HbbTV** und eine weitere Positionierung zum **Einsatz Cloud-basierter Systeme**. Weitere Papiere zu relevanten datenschutzrechtlichen Themen sind in Arbeit.

c) Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Weiterhin wurde der **Austausch mit der Datenschutzkonferenz (DSK)**, dem Gremium der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder intensiviert. Dazu gab es im Mai und Oktober 2019 auf Einladung des Vorsitzenden der DSK zwei Sitzungen zwecks Austausches der Aufsichtsbehörden der Länder, des Bundes, der Kirchen und des Rundfunks. Überdies wurde der Bitte der RDSK an einem Mitwirken in den Arbeitskreisen der DSK insoweit entsprochen, als Mitglieder der RDSK als Gäste an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen konnten. In einer Sitzung des Arbeitskreises „Grundsatzfragen“ und einer Sitzung des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ war daher auch die RDSK vertreten. Der intensivierte Austausch ist zu begrüßen, da in der DSK und der RDSK eine Reihe von Themen mit erheblichen Überschneidungen bearbeitet werden, so dass das in Art. 51 DSGVO niedergelegte Gebot der Zusammenarbeit und Kohärenz auf gutem Wege ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, sei es in den Rundfunkanstalten oder mit den Behörden der Länder und des Bundes, unerlässlich ist, um die Vielzahl der Projekte mit datenschutzrechtlicher Relevanz und insbesondere die zusammenwachsenden Strukturen der ARD zu beraten und zu überwachen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit und den Austausch im **AKDSB**, da dort im Wege eines Expert*innenaustausches alle Themen erörtert werden. Die Arbeit des AKDSB wird im Folgenden dargestellt.

2. Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des DRadio

Der AKDSB hat sich im Berichtsjahr 2019 zweimal zu den regelmäßigen Präsenzsitzungen getroffen und darüber hinaus in Telefonschaltkonferenzen und Sondersitzungen ausgetauscht.

Neben der Frage der Ausrichtung und des Verhältnisses zur RDSK hat sich der AKDSB mit folgenden Themen befasst:

- Entwurf eines 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (s. o. unter D.I.1.),
- Erarbeitung einer Joint-Controller-Vereinbarung für den ZBS,

- Schwärzungen auf Kopien von Leistungsbescheiden zwecks Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht,
- Datenschutzrechtliche Fragen hinsichtlich eines elektronischen Datenabgleichs mit der Bundesagentur für Arbeit,
- Umsetzung der DSGVO beim ZBS, insb. Löschkonzept des Zentralen Beitragsservice,
- Aktueller und zukünftiger Umgang mit Datenschutzverletzungen beim ZBS,
- Entwicklungen der Datenschutzgesetzgebung und -politik,
- Entwicklung und mögliche Auswirkung der E-Privacy-Verordnung,
- Handlungsbedarfe mit Blick auf die Cybersicherheit,
- (Vereinheitlichung) der Datenschutzfolgenabschätzungen in den Anstalten,
- Überarbeitung der Muster zur Auftragsverarbeitung und des Verarbeitungsverzeichnisses,
- Anpassungsbedarfe sonstiger Verträge, insb. Auftragsproduktionsverträge,
- Ausschreibungskriterien und Datenschutz,
- Weiteres Vorgehen in Sachen EuGH-Urteil zu Facebook Fanpages,
- Begleitung der SAP-Harmonisierung,
- Anschaffung und Betrieb eines gemeinsamen Servicedesks der ARD,
- Akkreditierungsanforderungen bei Sportgroßveranstaltungen,
- Einführung von Office 365 und Windows 10,
- Erstellung eines Cloud-Guides,
- Datenschutz beim IVZ,
- Verfahren zur Meldung von Datenschutzvorfällen,
- Datenschutz und Datensicherheit für die journalistische Arbeit,
- Beschaffung eines zentralen SIEM/SOC für die ARD (Systeme, die in der Lage sind, über eine Analyse der vielfach anfallenden Log- und Protokolldateien, Abweichungen vom Normalverhalten der Systeme zu erkennen, um feindliche Angriffe abzuwehren),
- E-Learning-Angebot der Medienakademie.

Als **Vorsitzender des AKDSB** hat der Verfasser des Berichts ebenfalls die Termine koordiniert, Tagesordnungen und Sitzungen vorbereitet, die Zusammenkünfte geleitet und die Unterarbeitsgruppen neu strukturiert. Inhaltlich waren der Entwurf einer abgestimmten **Joint-Controller-Vereinbarung für den ZBS** und die Beratung und Prüfung

der Anschaffung und des Betriebs eines **gemeinsamen Servicedesks der ARD** Schwerpunkte.

II. Tätigkeitsschwerpunkte bezüglich Datenverarbeitungen im NDR

Datenschutzrechtliche Fragestellungen ergeben sich aus der gesamten Tätigkeit des NDR. Auch im Jahr 2019 hat sich gezeigt, dass die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen am effektivsten ist, wenn die **Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung jeweils von Anfang** an mit gedacht werden. Zu Recht heißt es daher auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

„Nicht nur die Rechte und Möglichkeiten der Bürger sind zu stärken, auch in Verwaltung und Wirtschaft muss ein Umdenken einsetzen. Ein modernes Datenschutzrecht lebt weniger von Verbot und Kontrolle als von der Einbeziehung des Datenschutzes in Planung und Entwicklung.“

(https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Ueberblick/Was_ist_Datenschutz/Artikel/DasBundesdatenschutzgesetzSichertPers%C3%B6nlichkeitsrechte.html).

Wie maßgeblich die Aufgabe einer Datenschutzbehörde bei der Beratung des Verantwortlichen ist, zeigt auch der jüngst erschienene Aufsatz des Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg, der mit dem Fazit schließt:

„Die Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe und Befugnis, Beratungsleistungen gegenüber dem Verantwortlichen zu erbringen. Demgegenüber lässt sich eine Pflicht zur Beratung von Verantwortlichen weder der DSGVO noch dem BDSG entnehmen. Wenn es also eine Pflicht dazu nicht gibt, so sind doch alle Aufsichtsbehörden sehr gut beraten, auf Basis ihrer Fachkompetenz und zur Steigerung ihres Nutzens derartige Beratungsleistungen (auch weiterhin) zu erbringen. Sie steigern auf diese Weise nicht nur das Datenschutzniveau in den verantwortlichen Stellen ihres Zuständigkeitsbereichs, sie lösen damit zugleich einen Multiplikationseffekt aus, denn alle Kun-

den, Geschäftspartner und Mitarbeiter dieser Stellen werden vom Beratungserfolg mitprofitieren.“

(Dr. Stefan Brink: Der Beratungsauftrag der Datenschutzaufsichtsbehörden. Aufgabe, Befugnis oder Pflicht?, in ZD 2020, S. 59, 62)

Der Tätigkeitsschwerpunkt im Berichtsjahr lag somit auch in der Beratung bei sämtlichen Maßnahmen mit datenschutzrechtlicher Relevanz und in der Überwachung und Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Grob unterteilt werden können die wesentlichen Tätigkeitsgebiete wie folgt:

- Programm und Programmverbreitung,
- Rundfunkteilnehmerdatenschutz,
- Personaldatenverarbeitung/Beschäftigtendatenschutz,
- Organisations- und Strukturprojekte,

wobei der **Beschäftigtendatenschutz** u. a. aufgrund der Schaffung neuer Dienstanweisungen und die **Beratung bei Organisations- und Strukturprojekten** Schwerpunkte darstellten.

1. Zur Umsetzung der DSGVO

Ende des Jahres 2017 und insbesondere im Jahr 2018 stand die Umsetzung der DSGVO im NDR und in den Rundfunkanstalten samt Beteiligungsunternehmen im Mittelpunkt. Im Jahr 2019 hat sich gezeigt, dass die angepassten und teilweise neuen Erklärungen, Informationen, Instrumente und Dokumentationspflichten grundsätzlich erfolgreich umgesetzt wurden. Die maßgeblichen Neuerungen ergaben sich aus

- Anpassungen und Erweiterungen der Datenschutzerklärungen,
- Veröffentlichungen der proaktiven Informationen nach Art. 13 DSGVO,
- Erklärungen und Hinweisen zu Gewinnspielen, Sprachassistenten und Nutzungen von Drittplattformen,
- der Organisation eines Verfahrens zur Beauskunftung von Anfragen gemäß Art. 15 DSGVO,

- der Einführung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO),
- der Etablierung eines Verfahrens zur Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO,
- Änderungen bei Kameraüberwachungen,
- Anpassungen bei Auftragsverarbeitungen und
- Ergänzungen und Anpassungen sonstiger Verträge und Muster.

Als **Zwischenbilanz für den NDR** hinsichtlich der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung kann an dieser Stelle Folgendes festgehalten werden:

Die Strukturen werden den Anforderungen der DSGVO gerecht. Die **Datenschutz-erklärungen** der vom NDR verantworteten Telemedienangebote und die Informationspflichten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für alle grundsätzlichen Arten der Kontaktaufnahme mit dem NDR werden den Vorgaben gerecht. Eine **ständige Anpassung und Kontrolle** sind gleichwohl erforderlich, s. dazu den folgenden Abschnitt unter E.II.2.a).

Gleiches gilt auch für die **Informationen und Hinweise für die weitere Nutzung von Angeboten des NDR**, etwa über Drittplattformen, oder bei der Kontaktaufnahme des Publikums mit dem NDR, z. B. im Falle von Gewinnspielen. Diesbezüglich werden beispielsweise auch Hinweise gegeben, die geeignet sind die Medienkompetenz zu fördern und für erhöhte Sensibilität beim Umgang mit personenbezogenen Daten sorgen. Dies gilt generell, Ausnahmen stellen etwa gewisse Verbreitungswege dar, die insbesondere im Interesse einer weiten Verbreitung von Inhalten beschränkt werden. Ein Beispiel dafür findet sich im Folgenden unter E.II.2.d).

Das Verfahren der Beauskunftung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im NDR mag aufwändig sein, gleichwohl kann es als erfolgreich angesehen werden. Dies haben beispielsweise an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gerichtete Beschwerden ergeben, in denen nicht vollständige Beauskunftungen beanstandet wurden. Eine Überprüfung dieser Fälle hat ergeben, dass – wie organisiert – der gesamte NDR im Falle der Ermittlung von Verarbeitungen personenbezogener Daten tätig wird, um umfassende Auskünfte zu erteilen. Überdies haben Beschwerden auch gezeigt, dass der NDR vor einer Beauskunftung sicherstellt,

dass eine hinreichende Identifizierung der anfragenden Personen durchgeführt wurde und somit gewährleistet ist, dass Daten nur an Berechtigte übermittelt werden. Insoweit nutzt der NDR alle vertretbaren Mittel, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen (s. zur Umsetzung des Auskunftsanspruchs die folgende Ziffer E.II.3.).

Noch nicht in allen Bereichen mitgedacht und erstellt werden allerdings die zur Verfügung gestellten Bögen für das **Verarbeitungsverzeichnis** gemäß Art. 30 DSGVO: Hinsichtlich dieser Verpflichtung zum Nachweis der Einhaltung der DSGVO muss der Verantwortliche NDR für alle Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, entsprechende Dokumentationen vornehmen. Hier besteht noch Nachholbedarf, zugleich sollten alle Bereiche mit der Aufnahme neuer Verarbeitungstätigkeiten zugleich entsprechende Dokumentationen vornehmen.

Wie eingangs erwähnt, sind aber die strukturellen Maßnahmen im Ergebnis gut umgesetzt. Auch kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die mit der DSGVO einher gegangenen Änderungen in der Anwendung auf den NDR gezeigt haben, dass die Vorschriften **generell eine gelungene Regulierung** darstellen. Eine umfassende Evaluierung der DSGVO und Überprüfung der Aussage, dass Europa prinzipiell „das beste aller Datenschutzgesetze“ habe (so der Chef der belgischen Datenschutzbehörde, Willem Debeuckelaere, bei einer Bestandsaufnahme im Innenausschuss des Europaparlaments), steht aber natürlich noch aus.

2. Programm und Programmverbreitung

Datenschutzrechtliche Fragen und Probleme stellen sich hinsichtlich des Programms und seiner Verbreitung in unterschiedlichen Konstellationen. Folgende können unterschieden werden:

a) Datenschutzerklärungen und Informationspflichten

Im Jahr 2018 waren zum Zeitpunkt des endgültigen Inkrafttretens der DSGVO die Datenschutzerklärungen der vom NDR verantworteten Telemedienangebote angepasst worden (ndr.de, tagesschau.de, sesamstrasse.de, das Intranet des NDR und weitere spezifische Ausspielformen wie z. B. die ARD Quizz App, die Tagesschau-App, HbbTV-Angebote). Eine **Überarbeitung der Erklärungen**

aufgrund der permanenten Weiterentwicklung der Angebote war im Jahr 2019 erforderlich und wird eine dauerhafte Aufgabe bleiben. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an derartige Erklärungen und weiteren zu erteilenden grundsätzlichen Informationen nach Art. 13 DSGVO sind die Darlegungen umfangreich, so dass sich aus der Perspektive der Nutzenden die Frage der „Konsumierbarkeit“ stellt.

Eine „**Untersuchung der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch Online-Dienste**“ im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist zu dem Ergebnis gekommen, dass „auf der Seite des NDR ausführlichere und differenzierte Hinweise zum Cookie-Einsatz“ erfolgen. Weiter heißt es dort:

„Im unmittelbaren Zusammenhang ist ein Opt-Out durch eine Checkbox möglich. Es erfolgt ein sehr allgemeiner Hinweis auf den Einsatz von Drittanbieter-Cookies, aus dem aber nicht klar wird, ob dieser auch auf den NDR-Seiten erfolgt.

Transparente Einbindung von Social Media Plugins. Es erfolgt ein Hinweis auf Social Plugins von Facebook und anderen Plattformen. Der Verbraucher wird über das Zweiklick-Verfahren zur Sicherstellung seiner ausdrücklichen Zustimmung in die Datenübermittlung und -verarbeitung der Plugin-Anbieter informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung nur für einen Tag gilt. In der Datenschutzerklärung des NDR erfolgt eine Auflistung der einzubindenden Dienste mit der Möglichkeit der Zustimmung durch Aktivierung einer Checkbox.“ [...]

Die Informationen sind zwar gut verständlich, in einigen Punkten aber relativ unspezifisch, zu knapp und teilweise auch unvollständig. [...] Positiv ist die Art und Weise der Einbindung von Social Media Plugins“.

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12919_DSGVO_Studie.pdf;jsessionid=6E5A2C2B0966725148776E30F8466427.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2)

Es folgen weitere, teils lobende, aber auch kritische Ausführungen zu der Datenschutzerklärung, da die Informationen ausführlicher sein könnten. Die Ende des Jahres 2019 erschienene Studie konnte noch nicht abschließend bewertet werden. Der **NDR sollte prüfen, ob die dortige Kritik berechtigt ist und der Spagat zwischen Transparenz und Lesbarkeit** besser gelingen kann.

b) Anfragen zum Programm

Weiterhin gab es allgemeine oder von betroffenen Personen gestellte **Anfragen und Hinweise zu Sendungen** des NDR von Nutzer*innen, Hörer*innen und Zuschauer*innen. Bei den rund 15 Zuschriften ging es regelmäßig um Vorbringen derart, dass durch die Verbreitung eines Beitrags Verletzungen des (eigenen oder auch fremden) Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stattgefunden hätten. Die Prüfungen haben ergeben, dass **regelmäßig keine Verletzungen** bestanden. In manchen Fällen haben die Redaktionen gleichwohl durch eine Nachbearbeitung der Beiträge Abhilfe geschaffen.

Weitere Anfragen betrafen Teilnahme- und Datenschutzbestimmungen zu Gewinnspielen (4 Anfragen) und Datenschutzerklärungen (3 Nachfragen) sowie weitere allgemeine Datenverarbeitungen des NDR (4 Zuschriften).

c) Anfragen von Redaktionen

Datenschutzrechtliche Anfragen von Redaktionen gab es im unterschiedlichen Gewand. Diese betrafen überwiegend

- die **Gestaltung von datenschutzrechtlichen Hinweisen oder Anforderungen an Einwilligungserklärungen** bei On- und Off-Air- Programmaktionen (Bsp. „Klimawandel im Norden“, NDR Kultur Karte, Themenwoche Gerechtigkeit, Bürgergipfel Wohnen),
- Voraussetzungen und Fristen der Speicherung von Teilnehmer*innen- und Gewinner*innendaten bei **Gewinnspielen**,
- Bewerbungsfragen rund um den **ESC**,

- aber auch organisatorische Belange des Zugriffs und Verwahrung **sensibler Redaktionsdaten** oder von Daten von Mitarbeitenden.

Regelmäßig ist bei den Anfragen der Redaktionen darauf hinzuweisen, dass bei sog. „Programmaktionen“ Einwilligungen **informiert, freiwillig und zweckgebunden** eingeholt werden müssen. Zugleich ist auf die einschlägigen Datenschutzerklärungen, Informationen nach Art. 13 DSGVO und das Bestehen von Rechten hinzuweisen.

Überdies warfen Instrumente der **Nutzungsmessung** von Internetbeiträgen oder auch der Einsatz von **Messenger-Diensten** zwecks Verbreitung von Programminhalten datenschutzrelevante Probleme (und erheblichen Befassungsaufwand) auf, die es zu lösen galt.

d) TikTok

Im November 2019 hat ARD aktuell begonnen, auf TikTok – einer Videoplattform, die insbesondere bei Jugendlichen beliebt ist – Inhalte zu verbreiten. Eine Presseanfrage der Süddeutschen Zeitung vom 26. November 2019 hat der Verfasser dieses Berichts wunschgemäß taggleich beantwortet. Unter anderem war die Frage nach einer vorherigen Einbeziehung und Prüfung dieses Verbreitungswegs zu beantworten. Hier wäre wünschenswert gewesen, wenn das obige Zitat zur praktischen Anwendung gekommen wäre („Ein modernes Datenschutzrecht lebt weniger von Verbot und Kontrolle als von der Einbeziehung des Datenschutzes in Planung und Entwicklung.“), um zumindest eine **kritische und auch öffentliche Diskussion** über derartige Verbreitungswege zu führen. Eine Vorab-Prüfung des Verbreitungsweges konnte mangels Einbeziehung nicht erfolgen. In dem Artikel der SZ heißt es:

„Ist Tiktoks Umgang mit den Daten seiner meist jungen Nutzer rechtmäßig? Der Jurist und Fachmann für Datenschutzrecht Malte Engeler bezweifelt das: Zum einen fehle bisher die nötige Transparenz, um zu erkennen, an wen die Daten nach der Weitergabe an Appsflyer gehen. Bytedance sagte der SZ dazu, dass die Datenweitergabe in den Datenschutzbestimmungen erläutert sei, aber über vertragli-

che Details keine Auskunft gegeben werden könne. Noch schwerer wiegt für den Juristen Engeler aber die Übertragung der Nutzerdaten ins Ausland. Der Standort der Server, auf denen die Daten lagern (Japan und USA) sei zweitrangig, sagt er: Entscheidend sei, wo der Sitz der Firma ist, die tatsächlich über die Daten bestimmt. Appsflyer sitzt nahe Tel Aviv, ByteDance in Peking: "In China muss man mit dem unbeschränkten und anlasslosen Zugriff der Behörden auf die Daten rechnen. Damit ist der Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verletzt." Ist demnach etwa die Tagesschau als Betreiber des Kanals dafür mitverantwortlich? Keine leichte Frage, sagt Engeler. Entscheidend sei im Fall TikTok, wie sehr die Tagesschau an der Erhebung und Weitergabe der Daten dort mitwirkt oder davon profitiert. Der zuständige Datenschutzbeauftragte des NDR, Heiko Neuhoff, sagte der SZ, dass er vorab nicht über die Aktivitäten der Tagesschau auf TikTok informiert gewesen sei. Er prüfe ihr Angebot nun."

(<https://www.sueddeutsche.de/digital/tiktok-ueberwachung-daten-kritik-1.4709779>)

Bei dem Betrieb des Tagesschau-Kanals erhält der Betreiber eines entsprechenden Kanals keine personenbezogene Daten; diese sind nur von TikTok bzw. ByteDance einsehbar. Gleichwohl bleibt es dabei, dass TikTok kritisch zu sehen ist, wobei die Probleme in dem Zitat angesprochen wurden und unter anderem in der Intransparenz bzw. der mangelnden Information über die Übermittlung der Daten an Dritte liegen. **Auch an dieser Stelle sei deshalb darauf hingewiesen, dass die von ARD aktuell produzierten Inhalte auch auf anderen Verbreitungswegen abrufbar sind, weshalb auf die mit der Nutzung von TikTok aufgrund der noch ungeklärten Fragen bestehenden Risiken - zumal sich die App ausdrücklich an Minderjährige richtet - nicht eingegangen werden muss.**

3. Rundfunkteilnehmerdatenschutz

Bezüglich des Rundfunkbeitragseinzugs haben sich eine Vielzahl von Personen an den NDR und/oder den Beitragsservice (ZBS) gewandt, um eine Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten zu erhalten. Die Zahl der Auskunftersuchen beim ZBS aus dem Sendegebiet des NDR ist **um rund 200 Anfragen gestiegen**. Dort sind im vergangenen Jahr 1245 Auskunftersuchen eingegangen. An den NDR haben sich 30 Personen mit Auskunftersuchen gewandt, wobei im Berichtsjahr 6 Ersuchen mangels hinreichender Identifikation (noch) nicht beantwortet werden konnten.

An den Beitragsservice haben sich im Jahr 2019 mit Auskunftersuchen 8151 Personen an den Beitragsservice gewandt. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung:

BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	Gesamt
1520	674	838	1245	57	795	80	1361	1581	8151

Weiterhin haben sich an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten 35 Personen mit Anfragen, Beanstandungen und Beschwerden gewandt (mehrfache Eingaben im Falle der Personenidentität wurden nicht mitgezählt).

Sowohl die beim NDR eingegangenen Auskunftersuchen, als auch die an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten adressierten Anfragen, Beanstandungen und Beschwerden betreffen überwiegend den Rundfunkbeitragseinzug. Gleichwohl hat sich das im Jahr 2018 eingeführte Verfahren der umfassenden Abfrage über die Verarbeitung personenbezogener Daten **im gesamten NDR** bewährt. Der NDR erteilt – sofern entsprechende Daten vorhanden sind – nicht nur über personenbezogene Daten zum Zwecke des Beitragseinzugs, sondern auch im Falle der Teilnahme an Gewinnspielen, beim Abonnement von Newslettern oder sonstigen Daten aufgrund eines Kontakts mit dem NDR Auskunft. Der **Schwerpunkt liegt dabei naturgemäß im Bereich des Beitragseinzugs**, sowohl hinsichtlich der Auskunftersuchen als auch bezüglich der Zuschriften an die Datenschutzaufsicht. Die Zahl der Zuschriften ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Deutlich erkennbar ist, dass zunehmend Datenverarbeitungen beanstandet werden, um damit Einfluss auf das jeweilige Rundfunkbeitragsverhältnis – sprich die Rund-

funkbeitragspflicht – zu nehmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Einzugs von Rundfunkbeiträgen **folgt allerdings der Beitragspflicht** und basiert auf der Rechtsgrundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Daher ist die **Klärung einer Frage zum Bestehen einer Rundfunkbeitragspflicht vorrangig** und die Datenverarbeitung knüpft an dieses Ergebnis an – und nicht umgekehrt.

Auch im Jahr 2019 waren Gegenstand einer Regelprüfung die Löschkonzepte des Beitragsservice, in denen maßgeblich die Anforderung des Art. 5 DSGVO umgesetzt werden müssen. Der AKDSB hat sich dazu zu einer Sondersitzung getroffen. Auf die Befassung mit zukünftigen Regelungen (23. RÄStV) mit Bezug zum Rundfunkteilnehmerdatenschutz wurde bereits unter D.I.1. eingegangen.

4. **Personaldatenverarbeitung**

Fragen zum Beschäftigtendatenschutz nehmen stets einen breiten Raum ein. Im Jahr 2019 standen diesbezüglich erneuerte bzw. **neu geschaffene Dienstanweisungen mit datenschutzrechtlichen Schwerpunkten** im Fokus.

a) **Neue Dienstanweisungen**

Im Jahr 2019 hat der Intendant eine novellierte „**Dienstanweisung zum Schutz personenbezogener Daten im NDR**“ erlassen. Die vorherige Fassung der „Dienstanweisung Datenschutz“ des NDR stammte aus dem Jahr 1996. Die über 20 Jahre alten Vorschriften waren aus technischen, tatsächlichen und rechtlichen Gründen teilweise überholt und daher zu überarbeiten. Neben der Einarbeitung von Vorgaben der DSGVO und dem Erlass von technikneutralen Vorgaben wurden insbesondere neue Regelungen zur **Personalaktendaten** geschaffen. In der Dienstanweisung finden sich nunmehr ausdrücklich Vorschriften zum Umgang mit

- Bewerber*innendaten,
- Personalaktendaten,
- privaten Daten von Beschäftigten,
- Umgang mit Fremdpersonaldaten und

- Gesundheitsdaten.

Die Bestandteile einer **Personalakte** werden definiert (Bewerbungsunterlagen, Daten zur Ausbildung, Fortbildung und zum beruflichen Werdegang, Arbeitsverträge und darauf bezogene Ergänzungen, Zeugnisse, Arbeitsrechtliche Maßnahmen) und Zugriffs- und Berechtigungskonzepte vorgeschrieben. Wesentlich dabei war zu regeln, dass neben einer Personalakte eine **Nebenakte** geführt werden kann und welche Inhalte diese haben darf (z. B. arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnungen, Ermahnungen und Rügen, die älter als 3 Jahre sind) und Dokumentationen aus der Dienstvereinbarung über den Umgang mit Suchtmittelmissbrauch und Maßnahmen zur Vorbeugung) und dass Beschäftigte einen **Anspruch auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte und Nebenakte** haben. Das Führen einer Nebenakte muss dabei transparent gemacht werden, um die Betroffenen bei der Inanspruchnahme des Einsichtsrechts umfassend zu wahren.

Die Verarbeitung von **privaten Daten von Beschäftigten** darf allein zu Abrechnungszwecken erfolgen und nicht mit anderen personenbezogenen Beschäftigtendaten verknüpft werden.

Fremdpersonal muss – wie die Beschäftigten des NDR auch – auf die Einhaltung des Datenschutzes und die Vertraulichkeit durch den beauftragenden Bereich verpflichtet werden.

Weiterhin ist festgehalten, dass **Sozial- und Gesundheitsdaten** nach Maßgabe des Art. 9 DSGVO nur verarbeitet werden, wenn dies eine gesetzliche Vorschrift gestattet. Diese Daten sind aufgrund ihres sensiblen Inhalts besonders zu schützen.

Neu geschaffen wurde eine „**Dienstanweisung zur Regelung privater Nutzung von IT-Diensten und IT-Endgeräten des NDR für Kommunikations-, Informationszwecke und Medienproduktion**“. Diese Dienstanweisung soll einem zeitgemäßen Nutzer*innenverhalten Rechnung tragen. Viele Unternehmen, aber z. B. auch die Freie und Hansestadt Hamburg, hatten ihren Beschäftigten bereits die Nutzung der dienstlichen Infrastruktur in moderatem Umfang zu privaten Zwecken gestattet. Die entsprechende neue Dienstanweisung des

NDR gestattet dies den Beschäftigten des NDR nach bestimmten Maßgaben (insbesondere **keine Verursachung von Kosten, Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes und der IT-Sicherheit**).

Während die beiden vorgenannten Dienstanweisungen im Kern datenschutzrechtliche Belange betrafen, ging es bei der „**Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**“ aus datenschutzrechtlicher Perspektive darum, welche Personen und Stellen Kenntnis von derartigen Vorfällen erhalten sollen. Weil dies kontrovers diskutiert wurde, war die Entscheidung der Datenschutzaufsicht gefragt. Da sexuelle Belästigungen zu den sog. „besonderen Kategorien“ personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) gehören, ist der Umgang mit diesen Daten, wozu auch die Weitergabe zählt, im besonderen Maße geschützt. Rechtlich ausgeformt ist dies in Art. 9 DSGVO und § 13 AGG. Die teilweise gewünschten „automatisierten Meldekettens“ im Falle einer sexuellen Belästigung konnten daher nicht vorgeschrieben werden, da eine Einengung von Möglichkeiten der freien Wahl des Umgangs mit sexuellen Belästigungen und einer autonomen Steuerung der Kommunikation eines solchen Falles durch etwaige NDR-interne Vorschriften in das Recht der informationellen Selbstbestimmung eingreifen würde.

Die Überarbeitung der **EDV-Rahmendienstvereinbarung des NDR** und andere **Vorschriften zur Archivierung** lösten ebenfalls Befassungsaufwand aus.

b) Einsatz von Messenger-Diensten

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Planungen zur Anschaffung eines Messenger-Dienstes war darauf hinzuweisen, dass verbreitete und beliebte Dienste den (datenschutz-)rechtlichen Anforderungen an dienstliche Kommunikation nicht durchweg entsprechen und daher nicht genutzt werden können. **Es wurde daher aufgegeben, solche Dienste für die dienstliche Kommunikation, aber auch für private Zwecke auf Geräten des NDR anzuschaffen, die u. a. die datenschutzrechtlichen Anforderungen „Privacy by default“ und „Privacy by design“ per se erfüllen.** Diese Begriffe bedeuten, dass den Anforderungen des Datenschutzes durch entsprechende Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen Rechnung getragen werden muss.

c) Bildaufnahmen von Beschäftigten

Das Anfertigen von (Bewegt-)Bildaufnahmen von Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen wirft stetig datenschutzrechtlichen Fragen auf. So gab es eine Beanstandung hinsichtlich Aufnahmen einer Videokamera, die den Bauprozess des neuen Nachrichtenhauses von ARD aktuell begleitet hatte. Die Prüfung des Falles hatte allerdings ergeben, dass keine Personen aufgrund des Einsatzes einer spezifischen Technik kenntlich zu sehen sind. Aber nicht nur der Einsatz von Kameras des NDR, sondern auch das Bedürfnis von Besucher*innen, Fotografien zu machen, ist von datenschutzrechtlicher Relevanz:

Im Rahmen des Hausrechts des NDR ist der Einsatz der durch Hinweisschilder versehenen Videokameras zulässig, weil der NDR diese zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder manchmal auch – im Falle von Aufzeichnungen – zur Strafverfolgung installiert hat. In anderen Ausnahmefällen – wie etwa der Dokumentierung von Bauabschnitten – können sie ebenfalls zulässig sein, wenn keine Personen identifizierbar aufgenommen werden. Der heimliche Einsatz von Kameras ist grundsätzlich untersagt.

Ebenfalls im Rahmen seines Hausrechts kann der NDR für Besucherzwecke Gäste einladen und diese durch die Räumlichkeiten führen. Daraus resultiert nicht, dass den Gästen zugleich gestattet ist, Bilder auf dem Betriebsgelände oder in den Räumen zu machen. Der NDR kann dies mithin untersagen. Wird eine generelle Erlaubnis erteilt, ist Folgendes zu beachten:

Bilder dürfen nicht gemacht werden von Gegenständen, die personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen enthalten (können) wie z. B. Einsatzpläne, Monitore mit offenen Seiten. Außerdem dürfen Bilder nicht gemacht werden von Personen/Mitarbeitenden, die dafür keine Einwilligung erteilt haben. Einwilligungen müssen informiert, freiwillig und unmissverständlich erteilt werden und der NDR muss nachweisen können, dass diese Einwilligungen vorliegen. Durch eine Beschäftigung beim NDR erklären die Mitarbeitenden nicht konkludent, dass sie auch mit Aufnahmen Dritter an ihrem Arbeitsplatz einverstanden sind. Einwilligungen dafür müssten also gesondert eingeholt werden. Beschäftigte müssen mithin nicht Aufnahmen Dritter am Arbeitsplatz hinnehmen. Weiterhin gilt, dass die Beschäftigten auch nicht aktiv werden

müssen, wenn sie mit Aufnahmen nicht einverstanden sind (etwa durch Widersprüche gegen Aufnahmen oder durch ein generelles „Anmelden ihres Nicht-Wollens“). Der NDR müsste ggf. eine Besucherordnung schaffen, nach der das Fotografieren nur gestattet ist, wenn keine Bilder gemacht werden, auf denen Mitarbeitende (identifizierbar) zu sehen sind und keine Gegenstände aufgenommen werden, die personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen enthalten.

d) Weitere Tätigkeiten im Beschäftigtendatenschutz

Weiterhin war die Beratung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten insbesondere gefragt bei

- einer Umfrage zum Thema Sexismus im NDR,
- der Errichtung des neuen Nachrichtenhauses von ARD aktuell,
- dem Projekt der crossmedialen Nachrichtenredaktion unter der Marke NDR Info, und hier insbesondere zu einer Beschäftigtenumfrage,
- Akkreditierungsaufforderungen, insbesondere von Sportverbänden, aber auch zur Durchführung von Veranstaltungen des NDR,
- der Erstellung eines Fragebogens zur Asbestbelastung,
- Gefährdungsbeurteilungen im redaktionellen Umfeld und
- der Herausgabe von Beschäftigtendaten an Ermittlungsbehörden.

Bezüglich der **Akkreditierungsaufforderungen von Sportverbänden** ist es nach mehrfachen Bemühungen gelungen, die Begehren mit Blick auf das Erfordernis der Datensparsamkeit einzudämmen. Private Anschriften von Mitarbeitenden der Rundfunkanstalten sind danach nicht zu Akkreditierungszwecken weiterzugeben.

Im konkreten Fall der **von Polizeibehörden begehrten Herausgabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitenden** zwecks Ermittlungen fehlte es an einer entsprechenden Einwilligung der betroffenen Personen und an einer Rechtsgrundlage. Die von den Behörden benannte Rechtsgrundlage (§ 163 StPO) stellt eine allgemeine Befugnisnorm der Polizei für Ermittlungen dar, nicht aber eine Rechtsgrundlage (des NDR) für die Übermittlung von perso-

nenbezogenen Daten. Dem NDR oblag danach in dieser Sache keine Pflicht zur Herausgabe von Daten.

Weiterhin angedacht war zu Ermittlungszwecken eine **Beschlagnahme von Unterlagen in den Räumen des NDR**. Daher war darauf aufmerksam zu machen, dass

„das Grundrecht der Rundfunkfreiheit [...] staatlichen Stellen grundsätzlich [verwehrt], sich einen Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden. [...] Entsprechend dieser Zielsetzung fallen nicht nur Unterlagen eigener journalistischer Recherche (vgl. BVerfGE 77, 65 <75>) und redaktionelles Datenmaterial einschließlich der im Zuge journalistischer Recherche hergestellten Kontakte (vgl. BVerfGE 117, 244 <260>), sondern auch organisationsbezogene Unterlagen eines Presse- oder Rundfunkunternehmens, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, redaktionelle Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben, unter das Redaktionsgeheimnis.

Eine Durchsuchung in den Räumen eines Rundfunkunternehmens stellt – ebenso wie die Durchsuchung von Presseräumen – wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit sowie der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar.“

(Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2010 (Az. 1 BvR 1739/04).

Eine **Durchsuchung der Räumlichkeiten des NDR** nebst einer etwaigen Beschlagnahme von Unterlagen ist danach im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Nachrichtlich sei aber erwähnt, dass das **Amtsgericht Göttingen** Anfang Januar 2020 einen anderslautenden Beschluss erlassen hat, in dem „die Durchsuchung der Wohnung mit allen Nebenräumen, eventuell vorhandener Geschäftsräume und des sonstigen umfriedeten Besitztums des unverdächtigen Beteiligten Norddeutscher Rundfunk [...] sowie der ihm gehörenden Sachen [...] zwecks Beschlagnahme von Gegenständen angeordnet wird“. Weiterhin wird angeführt, dass aufgrund eines Tatverdachts eine vorherige Anhörung der Beteiligten den Ermittlungszweck gefährden würde und: **„Sofern der Datenschutzbeauftragte des NDR glaubt, dass durch eine entsprechende Durchsuchung ein Eingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit vorliegt, ist dieses nicht gegeben.“** Die Gründe für diese gegenteilige Auffassung des Gerichts – richtigerweise handelt es sich nicht um *Glaubensfragen* – werden vom Gericht nicht mitgeteilt. Es bleibt zu hoffen, dass der NDR diese überprüft. Neben den genannten Gründen dürfte allein schon die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme zweifelhaft sein.

Hinsichtlich der Möglichkeit der **Beantragung von Beihilfen** war dem NDR aufzugeben, die entsprechenden Formulare zu überarbeiten. Aufgrund der umfangreich abgefragten Daten waren Anpassungen im Sinne der Datensparsamkeit notwendig, etwa hinsichtlich der Angaben zu Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Angaben zu Kindern und Gerichtsverfahren.

Darüber hinaus wurden **Schulungen** der neuen Auszubildenden und Volontäre durchgeführt, aber auch von Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen des NDR. Auch mit den Personal- und Schwerbehindertenvertretungen gab es eine Reihe von Kontakten bezüglich der Personaldatenverarbeitung bei den Personalvertretungen.

Eine Beschwerde zu Personaldatenverarbeitung bei einer Tochtergesellschaft des NDR ergab keine Datenschutzverletzung.

Viele weitere Themen mit Bezug zum Beschäftigtendatenschutz, in denen der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ebenfalls tätig wurde, sind nachfolgend unter dem Punkt Organisations- und Strukturprojekte aufgeführt.

5. Organisations- und Strukturprojekte

Organisations- und Strukturprojekte des NDR sind ganz überwiegend Digitalisierungsprozessen geschuldet. Eine Übersicht des NDR zu laufenden und anstehenden Projekten des NDR beziffert rund 99 Projekte. ARD-Projekte, die maßgeblich auf dem Zusammenwachsen technischer Strukturen beruhen, werden mit immerhin 18 Vorhaben benannt (Stand 13.12.2019). Die Beschreibung der Mitwirkung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten an all diesen Projekten würde die Grenzen des Berichts sprengen. Es folgen daher Ausführungen zu den wesentlichen Projekten des Jahres 2019 und eine Übersicht zu (teilweise) im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorhaben.

a) Office 365

Die Vorbereitungen der **Einführung von Office 365** begannen im Jahr 2018 und basieren auf der Entscheidung der ARD-Anstalten, im Sinne einer Harmonisierung und Optimierung der Strukturprozesse Office 365 als Standard festzulegen. Ziel des Projektes ist, ein möglichst hohes Maß an Standardisierung im Office-Umfeld für alle Rundfunkanstalten zu erzielen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit technisch zu unterstützen.

Die Einführung von Office 365 im NDR war nicht konfliktfrei. Ein in Auftrag gegebenes Gutachten zur Bewertung von Office 365 („Möglichkeiten der Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch Windows 10 Pro und Office 365“) wurde herangezogen, das zu dem Ergebnis kommt, dass ein datenschutzkonformer Einsatz von Office 365/Office 2016 (für Funktionsarbeitsplätze) nicht erreicht werden könne. Zwar könne das Sammeln und Auswerten von Telemetriedaten abgeschaltet werden. Es fehle aber an gesicherten Erkenntnissen, dass dies auch für Diagnosedaten möglich ist. Die Diagnosedaten seien vermutlich nicht anonymisiert, jedoch pseudonymisiert. Insgesamt könne auch durch bestimmte technische Maßnahmen oder Konfigurationseinstellungen keine Garantie abgegeben werden, dass datenschutzrechtliche Belange vollständig und dauerhaft beachtet werden.

Aufgrund der **Möglichkeit der Abschaltung des Telemetrie-Agenten** kann insoweit ein datenschutzkonformer Einsatz von Office 365/Office 2016 erreicht

werden, der NDR hat die Abschaltung auch zugesagt. Hinsichtlich der **Diagnosedaten** bleiben (technische) Fragen unbeantwortet, die der NDR bis zur Klärung dieser durch die bereits ergriffenen Maßnahmen eines Verbots der Leistungs- und Verhaltenskontrolle für Systeme, die dazu nicht bestimmt sind, kompensieren muss.

Wie bei allen IT-Anwendungen und Systemen muss **kontinuierlich und systematisch** geprüft werden, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der NDR hat dies auch zugesagt. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist eine dauerhafte Aufgabe. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte wird deshalb auch diesbezüglich die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben dauerhaft überwachen.

b) Windows 10

Auch die Einführung von Windows 10 war nicht konfliktfrei. Nicht nur wegen des auslaufenden Supports für das Betriebssystem Windows 7 war die Einführung der Version Windows 10 in Aussicht genommen worden. Der NDR hatte sich allerdings für das Windows 10 Professional (und nicht Enterprise) entschieden. Die Versionen unterscheiden sich hinsichtlich der Administrierbarkeit von Konfigurationen, gerade auch mit Blick auch die IT-Sicherheit und den Datenschutz. Mit einem erhöhten Administrationsaufwand kann aber im Ergebnis das gleiche Sicherheitsniveau wie in der Enterprise-Version erreicht werden.

Prüfberichte des BSI und des BayLDA kamen zu dem Ergebnis, dass ein datenschutzkonformer Einsatz von Windows 10 Pro erreicht werden kann. **Der NDR hat dafür bestimmte Maßnahmen und Konfigurationseinstellungen vorgenommen, die dazu führen, dass ein datenschutzkonformer Einsatz von Windows 10 Pro im NDR erreicht wird.**

c) SAP-Harmonisierung

Im Jahr 2019 haben sich die Vorbereitungen zur SAP-Harmonisierung verdichtet. Der Verfasser dieses Berichts hat daher frühzeitig versucht, datenschutzrechtliche Anforderungen zu formulieren, damit bei Ausschreibungen bereits die wesentlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Das Strukturprojekt „SAP Prozessharmonisierung“ ist komplex, da rund 30 Teilprojekte zu bewältigen sind und eine Vielzahl von Personen in den Rundfunkanstalten damit befasst sind. Ziel des Harmonisierungsprojektes ist die **Vereinheitlichung von Abläufen in IT-gestützten betriebswirtschaftlichen Geschäftsprozesse**, insbesondere hinsichtlich der Finanzverwaltung, des Controllings, des Personalwesens, des Einkauf- und Vertragswesens. Auch Abläufe der Honorarbearbeitung sowie Rechte und Lizenzen sollen über einen Zeitraum von 10 Jahren angeglichen werden. Da in all diesen Bereichen – teilweise auch sensible – personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen **datenschutzrechtliche Vorgaben von Anfang an berücksichtigt** werden. Dazu wurden wesentlichen Anforderungen formuliert, die umzusetzen sind. Dies sind u. a. vertragliche Erfordernisse, wie zum Beispiel

- Regelungen für die eingeschränkte Verarbeitung von Daten (sog. gesperrte Daten), damit diese Daten nur von einem eingeschränkten Personenkreis verarbeitet werden dürfen,
- Regelungen zum Verbot der Profilbildung (und damit auch das Gebot, Auswertungen nur statistisch/anonym durchzuführen),
- eine Datenverarbeitung innerhalb der EU und die Sicherstellung der Berücksichtigung der Art. 44 ff. DSGVO,
- die Sicherstellung, dass sensible Daten (z. B. Personaldaten) im Geltungsbereich der DSGVO verarbeitet werden (zumal zu erwarten ist, dass das so genannte Privacy Shield vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben wird),
- die Festlegung von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherheit der Daten,
- die Gewährleistung, dass Auftragsverarbeitungsverträge den Anforderungen des Artikel 28 DSGVO genügen (z. B. durch Verwendung von erarbeiteten Vertragsmustern des AKDSB für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) und auch Subunternehmer/Unterauftragsverarbeiter diese Regelungen befolgen,
- die ausdrückliche Gewährleistung von Betroffenenrechten und Kontrollrechten des Rundfunkdatenschutzbeauftragten,
- die Vereinbarung eines Ausschlusses an Zurückbehaltungsrechten an Daten,
- die ausdrückliche Regelung von Vertraulichkeitsklauseln,

- die Gewährleistung der Rückholbarkeit von Daten aus einer Cloud auf Rechner des NDR.

Daneben wurden weitere Anforderungen benannt, um die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Vorgaben sicherzustellen. Dazu gehören u. a.

- eine Klassifizierung der zu verarbeitenden Daten, um die jeweiligen Anforderungen an die konkrete Verarbeitung bestimmen zu können (insbesondere den Schutzbedarf und die daraus resultierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen),
- Möglichkeiten zur gesetzeskonformen Löschung von Daten vorzusehen,
- Berechtigungskonzepte zu implementieren,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität) zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass die Datensicherheit stets auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden kann,
- möglichst zertifizierte Produkte einzusetzen und
- die Einhaltung der Vorgaben entsprechend Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu dokumentieren und nachzuweisen.

Diese formulierten datenschutzrechtlichen Anforderungen sind dem NDR übermittelt und aufgegeben worden, um Fehlentwicklungen und ggf. nicht mehr rückholbare Vereinbarungen zu vermeiden. Eine laufende Einbeziehung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zum Zwecke der Beratung in diesem Projekt gemäß Art. 2 Ziffer 1 lit c. der Satzung über die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n beim Norddeutschen Rundfunk dürfte aber erforderlich bleiben.

d) Weitere Projekte

Die hier unter „weitere Projekte“ beschriebenen Organisations- und Strukturmaßnahmen spiegeln aus unterschiedlichen Bereichen des NDR Vorhaben wider, in denen datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, beraten oder prüfen waren. Dazu gehörten etwa

- die Schaffung einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen Radio Bremen und dem NDR, da dieser aufgrund eines Kooperationsvertrages Auftragnehmer von Radio Bremen ist,
- die Prüfungen diverser weiterer Auftragsverarbeitungsvereinbarungen,
- Beratungen aufgrund der geplanten Anschaffung eines „Nutzerbeziehungsmanagement CRM Systems“: Das ist die Beschaffung einer einheitlichen Arbeitsbasis für die derzeit 33 Publikumskontaktstellen im NDR (gemeinsam mit weiteren Landesrundfunkanstalten),
- Beratungen zum Einsatz von Internet-Browsern,
- vorbereitende Beratungen zur Speicherung von Daten in Cloudanwendungen und zur Klassifizierung von Daten,
- die Prüfung der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen der Arbeitsplätze im Newsroom ARD aktuell, und hier insbesondere mit Blick auf Funktionsarbeitsplätze,
- die Definition von Anforderungen zur Einführung eines bargeldlosen Kassensystems,
- die Prüfung der Einführung einer elektronischen Aktenführung im Justizariat,
- die Zusammenführung vernetzter Produktionssysteme von NDR und ARD-aktuell,
- der Ausbau von Kameraüberwachungen, um die Anforderungen des Betriebsschutzes mit datenschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen,
- die Beauftragung von Unternehmen zwecks Nutzung einer digitalen Schadensplattform,
- die Beauftragung von arbeitsmedizinischen Dienstleistern,
- die Einführung eines Systems zur Bedrohungsanalyse von Daten,
- der Ersatz von Lagerverwaltungssoftware,
- der Einsatz diverser Übertragungstechniken,
- die Ausstattung crossmedialer Arbeitsplätze und sonstiger Produktions- und Redaktions-Arbeitsplätze,
- die Prüfung von über 70 Softwareanwendungen,
- die Prüfung eines Buchungstools für Dienstesätze von festen und freien Mitarbeitenden,
- die Ablösung eines Reporterportals durch das ARD-Sternpunkt-Portal,
- die Nutzung eines Online-Wahl-Tools,

- die Übermittlung von Nebenstellenabrechnungen,
- der Einsatz neuer Rechertools,
- die Beurteilung infrastruktureller Maßnahmen zwecks Substitution bisheriger Anwendungen und der Einführung neuer Arbeitsabläufe in Programm- und Produktionsbereichen,
- der Einsatz von CAD-Anwendungen,
- die Einführung eines elektronischen Rechnungseingangs und einer elektronischen Rechnungsverarbeitung,
- der Einsatz weitestgehend automatisierter Technik zur vereinfachten Erstellung multimedialen Contents für Hörfunkwellen,
- der Einsatz diverser neuer Studioeinrichtungen und IT-Anwendungen zur vernetzten Produktion.

F. Fazit

Das Berichtsjahr 2019 ist gekennzeichnet durch die erfolgreiche Errichtung der Rundfunkdatenschutzkonferenz. Die Datenschutzaufsichten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden weiterhin und verstärkt zusammenarbeiten müssen, um die stetig wachsenden und komplexer werdenden datenschutzrechtlichen Aufgaben zu bewältigen. Auch die Vermittlung datenschutzrechtlicher Belange in der Öffentlichkeit ist zu stärken.

Das erste volle Jahr nach Etablierung der von der Datenschutzgrundverordnung geforderten Strukturen hat gezeigt, dass der in allen Bereichen des NDR ausgelöste Befassungsaufwand Früchte getragen hat. Gleichwohl gilt es, die Anforderungen des Datenschutzes stärker bei der Etablierung neuer Prozesse und der Einführung neuer Anwendungen zu berücksichtigen, zumal die Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Strukturierungsmaßnahmen ohne eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht möglich ist.

Große (amerikanische) Unternehmen haben Datenschutz als Werbeinhalt für ihre Produkte entdeckt und preisen diese damit an, dass die Wahrung der Privatsphäre unzweifelhaft, selbstverständlich und unkompliziert zu haben sei. Das Etikett soll bekanntlich nicht größer sein als der Sack, der verkauft werden soll. Aber wenn Werbungversprechen und Inhalte übereinstimmen, kann Datenschutz als Qualitätsmerkmal auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beworben werden.